

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Umweltfragen

Hannover, den 13. Januar 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drs. 14/3950

Berichterstatter: Abg. Dr. Stumpf (CDU)

Der Ausschuss für Umweltfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Dr. Stumpf
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3950

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Abfallgesetzes^{*)}**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel ● des Gesetzes vom ● (Nds. GVBl. S. ●) (vgl. Drs. 14/3631), wird wie folgt geändert:

1. Der Sechste Teil erhält folgende Fassung:

„Sechster Teil
**Entladung von Schiffsabfällen
und Ladungsrückständen in Seehäfen**

§ 31
Anwendungsbereich

(1) ¹Die §§ 32 bis 39 gelten für die Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen von Schiffen in den niedersächsischen Seehäfen. ²Weitergehende Bestimmungen des Schiffssicherheitsgesetzes sowie der Anlaufbedingungsverordnung bleiben unberührt.

(2) ¹Die diesem Teil des Gesetzes unterliegenden niedersächsischen Seehäfen werden durch Verordnung des für das Hafenwesen zuständigen Ministeriums bestimmt. ²Als Seehäfen sind gemäß der Zielsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG L 332 S. 81) die Orte und geographischen Gebiete zu bestimmen, die so angelegt und ausgestattet sind, dass sie seegehende Schiffe aufnehmen können.

^{*)} Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG L 332 S. 81).

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Abfallgesetzes^{*)}**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **12. Dezember 2002** (Nds. GVBl. S. **802**) _____, wird wie folgt geändert:

1. Der Sechste Teil erhält folgende Fassung:

„Sechster Teil
**Entladung von Schiffsabfällen
und Ladungsrückständen in Seehäfen**

§ 31
Anwendungsbereich

(1) ¹Die §§ 32 bis 39 gelten für die Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen von Schiffen in den niedersächsischen Seehäfen. ²_____.

(2) ¹Die diesem Teil des Gesetzes unterliegenden niedersächsischen Seehäfen werden durch Verordnung des für das Hafenwesen zuständigen Ministeriums bestimmt. ²Als Seehäfen sind _____ die Orte und geographischen Gebiete zu bestimmen, die so angelegt und ausgestattet sind, dass sie _____ Schiffe **im Sinne des § 32 Nr. 1** aufnehmen können.

^{*)} Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. EG Nr. L 332 S. 81), **geändert durch Artikel 10 der Richtlinie 2002/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002** (ABl. EG Nr. L 324 S. 53).

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3950

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

§ 32

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes sind

1. Schiffe: seegehende Fahrzeuge jeder Art, die in Seegebieten eingesetzt werden, einschließlich Fischereifahrzeugen, Sportbooten, Tragflügelbooten, Luftkissenfahrzeugen, Tauchfahrzeugen und schwimmender Geräte;
2. Hafenbetreiber: die für den Betrieb des Hafens in seiner Gesamtheit verantwortliche natürliche oder juristische Person;
3. Hafenauffangeinrichtungen: ortsfeste, schwimmende oder mobile Vorrichtungen im Hafen, die dazu bestimmt und geeignet sind, Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände zum Zweck der ordnungsgemäßen Entsorgung aufzunehmen;
4. Schiffsabfälle:
 - a) alle Abfälle, einschließlich Abwasser und
 - b) Rückstände außer Ladungsrückständen, die während des Schiffsbetriebs anfallen und in den Anwendungsbereich der Anlagen I, IV und V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Neufassung der amtlichen deutschen Übersetzung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399, Anlagenband) mit den späteren Änderungen (MARPOL) fallen, sowie

§ 32

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes sind

1. *unverändert*
 - 1/1. **Fischereifahrzeuge: Schiffe, die für den Fang von Fischen oder anderen lebenden Meeresorganismen ausgerüstet sind oder hierzu gewerblich genutzt werden;**
 - 1/2. **Sportboote: Schiffe, die für Sport- oder Freizeitwecke bestimmt sind;**
2. *unverändert*
3. Hafenauffangeinrichtungen: ortsfeste, schwimmende oder mobile Vorrichtungen _____, die dazu bestimmt und geeignet sind, **im Hafen** Schiffsabfälle oder Ladungsrückstände zum Zweck der ordnungsgemäßen Entsorgung **vom Schiff** aufzunehmen;
4. Schiffsabfälle:
 - a) alle Abfälle (einschließlich Abwasser und Rückständen außer Ladungsrückständen), die **im Zusammenhang mit dem** Schiffsbetrieb anfallen und in den Anwendungsbereich der Anlagen I, IV und V des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe **und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen** in der Neufassung der amtlichen deutschen Übersetzung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399, Anlagenband) _____, **zuletzt geändert durch die Entschließung MEPC.89(45) (BGBl. 2002 II S. 304), in der jeweils geltenden Fassung** (MARPOL) fallen, sowie

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3950

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

- c) ladungsbezogene Abfälle im Sinne der Nummer 1.7.5 der Richtlinien für die Durchführung des MARPOL, Anlage V, vom 20. Mai 1991 (VkB1. 1991 S. 504), geändert mit Bekanntmachung vom 25. Oktober 2001 (VkB1. 2001 S. 485);
5. Ladungsrückstände: die nach Abschluss der Lösch- und Reinigungsverfahren an Bord in Laderäumen oder Tanks befindlichen Reste von Ladungen sowie die beim Laden oder Löschen verursachten Überreste und Überläufe.

§ 33

Hafenauffangeinrichtungen

(1) ¹Der Hafentreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass den in den Hafen einlaufenden Schiffen ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zur Verfügung stehen. ²Die Hafenauffangeinrichtungen müssen der technischen Ausstattung der Schiffe angepasst und geeignet sein, die übliche Art und Menge von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen der den Hafen üblicherweise anlaufenden Schiffe aufzunehmen, ohne dass die Schiffe durch das Aufnehmen unangemessen aufgehalten werden.

(2) Das für das Hafentrewesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den Ablauf der Entladung im Hafen zu regeln.

- b) **wird hier gestrichen** (jetzt in Buchst. a)

- c) ladungsbezogene Abfälle im Sinne der Nummer 1.7.5 der Richtlinien für die Durchführung des MARPOL, Anlage V, vom 20. Mai 1991 (VkB1. 1991 S. 504), geändert **durch** Bekanntmachung vom 25. Oktober 2001 (VkB1. 2001 S. 485);

5. *unverändert*

§ 33

Hafenauffangeinrichtungen

(1) ¹Der Hafentreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass den in den Hafen einlaufenden Schiffen ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zur Verfügung stehen. ²Die Hafenauffangeinrichtungen müssen der technischen Ausstattung der **üblicherweise den Hafen anlaufenden Schiffstypen** angepasst und geeignet sein, die übliche Art und Menge von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen _____ **der** Schiffe aufzunehmen, ohne dass **diese** ____ durch das Aufnehmen unangemessen aufgehalten werden.

(2) Das für das Hafentrewesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. **ein Verfahren zur Meldung von Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen an die zuständige Behörde** zu regeln,
2. **den Hafentreiber zu verpflichten, Aufzeichnungen darüber zu führen,**
 - a) **in welchen Fällen von einer Entladung abgesehen wurde,**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3950

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

b) welche Arten und Mengen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen entladen wurden,

c) in welche Hafenauffangeinrichtungen entladen wurde,

3. den Hafенbetreiber zu verpflichten, die eingegangenen Meldungen (§ 37 Abs. 1) und die Aufzeichnungen nach Nummer 2 aufzubewahren.

§ 34

Schiffsabfallbewirtschaftungspläne, Informationen

(1) ¹Der Hafенbetreiber ist verpflichtet, einen Plan über die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Schiffsabfallbewirtschaftungsplan) im Benehmen mit der unteren Abfallbehörde, den regelmäßigen gewerblichen Nutzern oder deren Vertreter und den Betreibern der Hafenauffangeinrichtungen aufzustellen und diesen Plan durchzuführen. ²Der Schiffsabfallbewirtschaftungsplan muss den Anforderungen der Anlage 1 entsprechen. ³Das für das Hafенwesen zuständige Ministerium kann durch Verordnung zusätzliche Anforderungen an den Schiffsabfallbewirtschaftungsplan hinsichtlich des Ablaufs der Entladung und Entsorgung stellen.

(2) ¹Der Schiffsabfallbewirtschaftungsplan ist zumindest alle drei Jahre fortzuschreiben. ²Er ist nach wesentlichen Änderungen des Hafенbetriebs anzupassen.

(3) ¹Der Schiffsabfallbewirtschaftungsplan und seine Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die obere Abfallbehörde. ²Die Genehmigung

§ 34

Schiffsabfallbewirtschaftungspläne, Informationen

(1) ¹Der Hafенbetreiber ist verpflichtet, einen Plan über die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Schiffsabfallbewirtschaftungsplan) _____ aufzustellen und diesen Plan durchzuführen. ^{1/1}**Bei der Aufstellung des Plans sind der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, die am Hafенort niedergelassenen Beauftragten der** regelmäßigen gewerblichen Nutzer _____ und **die** Betreiber der Hafenauffangeinrichtungen **zu beteiligen.** ²**Für den Schiffsabfallbewirtschaftungsplan gelten** die Anforderungen der Anlage 1. ³Das für das Hafенwesen zuständige Ministerium kann durch Verordnung zusätzliche Anforderungen an den Schiffsabfallbewirtschaftungsplan hinsichtlich _____ **der Angaben über die Verfahrensweise bei** der Entladung und Entsorgung stellen.

(2) *unverändert*

(2/1) ¹**Der Schiffsabfallbewirtschaftungsplan kann für mehrere Häfen gemeinsam aufgestellt werden (gemeinsamer Schiffsabfallbewirtschaftungsplan).** ²**Darin müssen die Angaben nach Anlage 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 für jeden Hafен gesondert ausgewiesen werden.** ³**Ab-satz 2 gilt entsprechend.**

(3) ¹Der Schiffsabfallbewirtschaftungsplan und seine Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die obere Abfallbehörde. ²_____.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3950

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

darf nur versagt werden, wenn der Schiffsabfallbewirtschaftungsplan den Anforderungen der Anlage 1 nicht entspricht.

(4) Der Hafenbetreiber hat sicherzustellen, dass allen Hafenbenutzern die Informationen zugänglich sind, die in der Anlage 2 aufgeführt sind.

§ 35

Entladung von Schiffsabfällen

(1) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entladen. ²Dies gilt für Schiffsführerinnen und Schiffsführer von Sportbooten mit einer Zulassung für bis zu 12 Personen nur insoweit, als auf dem Sportboot nicht genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für die an Bord verbleibenden und auf der Fahrt zum nächsten Anlaufhafen voraussichtlich anfallenden Schiffsabfälle vorhanden ist.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ohne eine Entladung der Schiffsabfälle die Fahrt zum nächsten Anlaufhafen fortsetzen, wenn aus der Meldung nach § 37 Abs. 1 hervorgeht, dass genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für die an Bord verbleibenden und auf der Fahrt zum nächsten Entladehafen voraussichtlich anfallenden Schiffsabfälle vorhanden und dort die Entladung der Schiffsabfälle gewährleistet ist. ²Die Entladung gilt als gewährleistet, wenn der nächste Entladehafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft liegt. ³Der Hafenbetreiber verständigt im Falle der Fortsetzung der Fahrt ohne Entladung der an Bord befindlichen Schiffsabfälle unverzüglich die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Hafenbehörde.

(3) Die Hafenbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von der Entladepflicht nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn nachgewiesen ist, dass

(4) *unverändert*

§ 35

Entladung von Schiffsabfällen

(1) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entladen. ²Dies gilt für Schiffsführerinnen und Schiffsführer von **Fischereifahrzeugen und von** Sportbooten mit einer Zulassung für bis zu **zwölf** Personen nur insoweit, als auf dem **Fischereifahrzeug oder** Sportboot nicht genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für die an Bord verbleibenden und auf der Fahrt zum nächsten Anlaufhafen voraussichtlich anfallenden Schiffsabfälle vorhanden ist.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 darf die Schiffsführerin oder der Schiffsführer die Fahrt zum nächsten Anlaufhafen fortsetzen, ohne **die** Schiffsabfälle **zu entladen**, wenn aus der Meldung nach § 37 Abs. 1 hervorgeht, dass genügend geeigneter Lagerplatz oder Stauraum für die an Bord verbleibenden und **für die** auf der Fahrt zum nächsten Entladehafen voraussichtlich anfallenden Schiffsabfälle vorhanden und dort die Entladung der Schiffsabfälle gewährleistet ist. ²Die Entladung gilt als gewährleistet, wenn der nächste Entladehafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft liegt. ³Der Hafenbetreiber verständigt im Falle der Fortsetzung der Fahrt ohne Entladung der an Bord befindlichen Schiffsabfälle unverzüglich die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Hafenbehörde.

(3) ¹Die Hafenbehörde kann auf Antrag _____ (*jetzt im Schlussteil*)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3950

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

1. das Schiff im Liniendienst eingesetzt ist und die Bezahlung der Entgelte und Gebühren in einem im Linienverkehr anzulaufenden Hafen sichergestellt ist oder
2. dem Schiff ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Kalenderjahr in einem deutschen Nordseehafen zugewiesen ist und die ordnungsgemäße Entsorgung der Schiffsabfälle gesichert ist.

1. **für** Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt **sind** _____ (*jetzt im Schlussteil*), oder
2. **für** Schiffe, **denen** ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 Tagen im Kalenderjahr in einem deutschen Nordseehafen zugewiesen ist, _____ (*jetzt im Schlussteil*)

eine Ausnahme von der Entladepflicht nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße **Entladung** der Schiffsabfälle und die Bezahlung **eines Entsorgungsentgelts, das demjenigen nach § 38 vergleichbar ist**, _____ in einem _____ **regelmäßig angelauenen Hafen durch eine Regelung gewährleistet** ist. ²**In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 muss der Entladehafen ein im Linienverkehr anzulaufender Hafen sein.**

§ 36

Entladung von Ladungsrückständen

(1) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, die noch an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung gemäß den Vorschriften der Anlage I Regel 2 Abs. 2 und Regel 9 Abs. 6 sowie der Anlage II Regel 8 MARPOL zu entladen. ²Satz 1 gilt nicht in Bezug auf

1. Schiffe, die regelmäßig die gleichen oder ähnliche Ladungen befördern und bei denen eine Reinigung oder ein Entgasen der Laderäume und Tanks aus schiffs- oder ladungsbetrieblichen Gründen nicht erforderlich ist, und
2. Tankschiffe, die auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180, 2213), ventiliert werden.

§ 36

Entladung von Ladungsrückständen

(1) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer ist verpflichtet, _____ Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung _____ zu entladen. ²Satz 1 gilt nicht in Bezug auf

1. Schiffe, die regelmäßig die gleichen oder ähnliche Ladungen befördern und bei denen eine Reinigung oder ein Entgasen der Laderäume und Tanks _____ nicht erforderlich ist, und
2. Tankschiffe, die auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), **zuletzt** geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom **24. Juni 2002** (BGBl. I S. **2247**), ventiliert werden.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3950

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

(2) Das die Ladung empfangende Hafenumschlagsunternehmen ist verpflichtet, die Ladung einschließlich der Ladungsrückstände vollständig zu übernehmen.

§ 37

Meldung, Überwachung

(1) ¹Die Meldepflicht auf der Grundlage des Artikels 6 der Richtlinie 2000/59/EG gilt nicht für Schiffe, die gemäß § 35 Abs. 3 von der Entladungspflicht befreit sind. ²Das für das Hafenwesen zuständige Ministerium kann durch Verordnung die Einzelheiten des Meldeverfahrens unter Beachtung der in § 31 Abs. 1 Satz 2 genannten Vorschriften und des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/59/EG regeln.

(2) ¹Die Hafenbehörde überwacht die Entladung der Schiffsabfälle und Ladungsrückstände in die Hafenauffangeinrichtungen. ²Im Rahmen der Überwachung sind Überprüfungen auf den Schiffen in ausreichender Zahl durchzuführen.

³Weitergehende Anforderungen an die Entladung von Ladungsrückständen in Hafenauffangeinrichtungen (Anlage I Regel 2 Abs. 2 und Regel 9 Abs. 6 sowie _____ Anlage II Regel 8 MARPOL) bleiben unberührt.

(2) Das die Ladung empfangende Hafenumschlagsunternehmen ist verpflichtet, die _____ bei den Lösch- und Reinigungsarbeiten anfallenden Ladungsrückstände _____ zu übernehmen.

§ 37

Meldung, Überwachung

(1) ¹Die Meldepflicht _____ der Schiffsführerin oder des Schiffsführers richtet sich nach den jeweils geltenden Fassungen des § 5 Abs. 1 des Schiffssicherheitsgesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4690), in Verbindung mit Abschnitt D Nr. 16 der Anlage dazu sowie des § 1 Abs. 1 der Anlaufbedingungsverordnung vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2246), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. September 2002 (BGBl. I S. 3762, 4430), in Verbindung mit Nr. 2.7 der Anlage dazu. ^{1/1}Die Meldepflicht nach dem Schiffssicherheitsgesetz gilt nicht für Schiffe, die gemäß § 35 Abs. 3 von der Entladungspflicht befreit sind. ²_____.

(2) ¹Die zuständige Behörde überwacht die _____ Durchführung der Vorschriften über Hafenauffangeinrichtungen und die Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen _____ sowie die Erhebung des Entgelts durch den Hafentreiber. ²Im Rahmen der Überwachung sind auch Überprüfungen auf den Schiffen in ausreichender Zahl durchzuführen. ³Die zuständigen Behörden können die Durchführung der Überprüfungen nach Satz 2 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder auf privatrechtliche Unternehmen übertragen, wenn diese sich ihrer fachlichen Aufsicht unterstellen. ⁴Ihnen stehen bei Ausübung der Überwachungstätigkeit die Befugnisse der zuständigen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3950

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

(3) ¹Bedienstete und Beauftragte der Hafenbehörde sind berechtigt, in Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit nach Absatz 2 Grundstücke, bauliche Anlagen und Schiffe auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten. ²Wohnungen dürfen nach Satz 1 nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. ³Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer hat der Hafenbehörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Nachweise vorzulegen und Einblick in die Schiffspapiere zu gewähren. ²Wer zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) ¹Die Hafenbehörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Einhaltung der §§ 33 bis 36 und der Absätze 2 bis 4 sicherzustellen. ²Sie kann insbesondere anordnen, dass ein Schiff den Hafen nicht verlässt, bevor die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände ordnungsgemäß in eine Hafenauffangeinrichtung entladen sind. ³§ 45 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Hat ein Schiff den Hafen verlassen, ohne dass die Schiffsführerin oder der Schiffsführer der Entladungspflicht nach den §§ 35 und 36 nachgekommen ist, so hat die Hafenbehörde die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Hafenbehörde hierüber zu verständigen, wenn der Anlaufhafen

Behörden zu; sie können ferner auf Grund entsprechender vertraglicher Regelung die für eine Überprüfung vorgesehenen Verwaltungskosten festsetzen und erheben.

(3) ¹Bedienstete und Beauftragte der **zuständigen** Behörde sind berechtigt, in Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit nach Absatz 2 Grundstücke, bauliche Anlagen und Schiffe auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten. ²Wohnungen **sowie Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten** dürfen nach Satz 1 nur zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit ____ betreten werden. ³Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) ¹Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer **sowie der Hafentreiber haben der zuständigen Behörde zum Zweck der Prüfung, ob sie ihre Verpflichtungen nach diesem Gesetz erfüllt haben**, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Nachweise vorzulegen und **Einsicht in Unterlagen** zu gewähren. ²Wer zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) ¹Die **zuständige** Behörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Einhaltung der Absätze 2 bis 4 **sowie** der §§ 33 bis 36 **und 38** sicherzustellen. ²Sie kann insbesondere anordnen, dass ein Schiff den Hafen nicht verlässt, bevor die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände ordnungsgemäß in eine Hafenauffangeinrichtung entladen **worden** sind. ³§ 45 Abs. **2 Satz 2** gilt entsprechend.

(6) Hat ein Schiff den Hafen verlassen, ohne dass die Schiffsführerin oder der Schiffsführer der Entladungspflicht nach den §§ 35 und 36 nachgekommen ist, so hat die **zuständige** Behörde die für den nächsten Anlaufhafen zuständige Hafenbehörde hierüber zu verständigen _____.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3950

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

im Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft liegt.

(7) ¹Die Absätze 3 und 4 Satz 1 sowie Absatz 6 gelten nicht in Bezug auf Fischereifahrzeuge und auf Sportboote, die für bis zu 12 Passagiere zugelassen sind. ²Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines solchen Fahrzeuges hat auf Verlangen der Hafenbehörde Auskünfte zu erteilen oder das Betreten des Schiffes zu dulden.

§ 38
Kosten

(1) ¹Der Hafentreiber erhebt für jedes in den Hafen einlaufende Schiff vom Reeder, Eigner oder Charterer ein pauschaliertes Entgelt zur Deckung der Kosten für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle, die den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang nicht überschreiten. ²Satz 1 gilt nicht für Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung für bis zu 12 Personen sowie für andere Schiffe in dem Umfang, in welchem sie gemäß § 35 Abs. 3 von der Entladepflicht befreit sind. ³Soweit Schiffsabfälle den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang überschreiten, kann der Hafentreiber ein zusätzliches Entgelt zur Deckung dieser Entladungs- oder Entsorgungskosten erheben. ⁴Die Schuld entsteht mit dem Einlaufen des Schiffes in den Hafen. ⁵Das jeweilige Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. ⁶Die Pflichtigen nach Satz 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) ¹Das pauschalierte Entgelt wird auf der Grundlage einer Entgeltordnung des Hafentreibers erhoben. ²In der Entgeltordnung ist, orientiert an der Art und der Menge der im üblichen Entsorgungsumfang anfallenden Schiffsabfälle, zu typisieren nach Schiffsgröße, Ladungskapazität, Schiffstyp, Fahrtgebiet, Schiffsausrüstung, Umweltschutzmanagement, Bauart, Betrieb oder einer ähnlichen Gegebenheit. ³Die Höhe des pauschalierten Entgeltes ist so zu bemessen, dass die voraussichtlichen Kosten für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle, die den üblichen Entsorgungsumfang nicht überschreiten, insgesamt

(7) *wird gestrichen*

§ 38
Entgeltordnung

(1) ¹Der Hafentreiber erhebt für jedes in den Hafen einlaufende Schiff vom Reeder, Eigner oder Charterer ein pauschaliertes Entgelt **als wesentlichen Beitrag** zur Deckung der Kosten für die Entladung und Entsorgung der **jenigen** Schiffsabfälle, die den nach der Art und der Menge üblichen _____ Entsorgungsumfang nicht überschreiten. ²Satz 1 gilt nicht für Fischereifahrzeuge und Sportboote mit einer Zulassung für bis zu **zwölf** Personen sowie für andere Schiffe in dem Umfang, in welchem sie gemäß § 35 Abs. 3 von der Entladepflicht befreit sind. ^{3, 4, 5, 6} _____.

(2) ¹Das pauschalierte Entgelt wird **vom Hafentreiber** auf der Grundlage einer **von ihm zu erlassenden** Entgeltordnung erhoben. ²**Die Entgeltsätze sind** in der Entgeltordnung **nach** Art und _____ Menge der üblicherweise anfallenden Schiffsabfälle **zu staffeln; dabei können insbesondere** Schiffstyp, Schiffsgröße, Ladungskapazität, Fahrtgebiet _____ **sowie die Umweltauswirkungen des Schiffsbetriebs (abhängig von** Bauart, _____ Ausrüstung **und** Betrieb des Schiffes) **berücksichtigt werden.** ³Das **Aufkommen aus den** pauschalierten Entgelten **soll die Verwaltungskosten des Hafentreibers nach Satz 4 Nr. 3**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3950

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

gedeckt werden. ⁴Für die Kosten ist insbesondere zu berücksichtigen

1. das Vorhalten von Hafenauffangeinrichtungen,
2. das Sammeln, Transportieren, Zwischenlagern und Endbehandeln
 - a) der Schiffsabfälle und
 - b) der Materialien, die Schiffe im Sinne des § 39 Abs. 1 auf See aufgenommen haben,
3. der Einsatz von Personal und Sachen für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle,
4. die von Dritten erhobenen Entsorgungsentgelte oder -gebühren und
5. die Erhebung und Verwahrung des Entgeltes sowie seine Auszahlung an Dritte.

⁵Die Entgeltordnung kann vorsehen, dass ein Entgelt nicht oder nur zum Teil erhoben wird, wenn Schiffsabfall nur in geringer Menge zu entladen ist oder aus einem anderen Grunde die Erhebung zu einer unbilligen Härte führen würde.

vollständig und die anderen Kosten nach Satz 4 zu einem Anteil von 70 vom Hundert decken.

^{3/1}**Das für das Hafenwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Anteil nach Satz 3 durch Verordnung anders zu bestimmen, um nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Häfen, auf die Vermeidung und Verwertung von Abfällen oder auf deren ordnungsgemäße Entsorgung entgegenzuwirken. ⁴Zu den Kosten gehören insbesondere Aufwendungen für**

1. *unverändert*
2. das _____ **Beseitigen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG) oder das Verwerten (§ 4 Abs. 3 bis 5 KrW-/AbfG)**
 - a) *unverändert*
 - b) der **Kleinmaterialien**, die Schiffe im **hoheitlichen Einsatz** (§ 39 Abs. 1) **gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 unentgeltlich entladen**,
3. die _____ **Verwaltungskosten des Hafenbetreibers für die Abwicklung der Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle und**
4. _____ **Entgelte und Gebühren für die Entsorgung von Schiffsabfällen _____.**
5. *wird gestrichen*

⁵Die Entgeltordnung kann vorsehen,

1. dass **das** Entgelt nur zum Teil erhoben wird, wenn **nachgewiesen wird, dass Bauart, Ausrüstung und Betrieb des Schiffes sowie die zur Begrenzung von Umweltauswirkungen getroffenen Vorkehrungen zur Vermeidung von Schiffsabfällen beitragen, und**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3950

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

(3) ¹Stellt sich am Ende des Zeitraumes, für den das pauschalierte Entgelt berechnet ist, heraus, dass die Höhe der vereinnahmten pauschalierten Entgelte von den nach Absatz 2 Satz 3 zu berücksichtigenden tatsächlichen Kosten abweicht, so ist die Differenz im nächstmöglichen Berechnungszeitraum durch ein entsprechend höheres oder niedrigeres pauschaliertes Entgelt auszugleichen.

(4) ¹Das zusätzliche Entgelt wird ebenfalls auf der Grundlage einer Entgeltordnung des Hafentreibers erhoben. ²Seine Höhe ist nach den Kosten zu bemessen, die durch das Überschreiten des üblichen Entsorgungsumfanges voraussichtlich entstehen.

(5) ¹Das pauschalierte Entgelt und das zusätzliche Entgelt werden privatrechtlich erhoben. ²Ist das Land Hafentreiber, so kann das für das Hafengewesen zuständige Ministerium die Entgeltordnung als Verordnung erlassen, und das Entgelt kann abweichend von Satz 1 hoheitlich erhoben werden; ergänzend ist das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz anzuwenden. ³Ist eine kommunale Körperschaft Hafentreiber, so kann sie zur Regelung der privatrechtlichen Entgelte eine Entgeltordnung erlassen oder die Entgelte abweichend von Satz 1 aufgrund einer Satzung hoheitlich erheben; ergänzend ist das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz anzuwenden. ⁴In den Entgelten, auch soweit sie hoheitlich erhoben werden, ist eine gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht enthalten; ein entsprechender Betrag wird zusätzlich erhoben.

2. dass ein Entgelt nicht oder nur zum Teil erhoben wird, wenn die Erhebung aus einem anderen Grund zu einer unbilligen Härte führen würde.

⁶Der Hafentreiber hat Entscheidungen nach Satz 5 mit den maßgeblichen Gründen unverzüglich der Hafentreibehörde mitzuteilen.

(3) ^{0/1}**Berechnungszeitraum ist das Kalenderjahr oder das Wirtschaftsjahr des Hafentreibers.** ¹Stellt sich am Ende eines Berechnungszeitraums _____ heraus, dass das **Aufkommen** der pauschalierten Entgelte von den nach Absatz 2 Sätze 3 bis 4 zu berücksichtigenden _____ Kosten abweicht, so ist **der Unterschiedsbetrag spätestens im übernächsten Berechnungszeitraum** durch _____ entsprechend höhere oder niedrigere pauschalierte Entgeltsätze auszugleichen.

(4) *wird gestrichen*

(5) ¹Das pauschalierte Entgelt _____ **wird** privatrechtlich erhoben. ²Ist das Land Hafentreiber, so kann das für das Hafengewesen zuständige Ministerium **durch** Verordnung **eine Abgabe nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Sätze 2 bis 5** erheben; ergänzend ist das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz anzuwenden. ³Ist eine kommunale Körperschaft Hafentreiber, so kann sie _____ **eine Abgabe nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 Sätze 2 bis 5** _____ durch eine Satzung _____ erheben; ergänzend ist das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz anzuwenden. ⁴In den Entgelten, auch soweit sie hoheitlich erhoben werden, ist eine gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer nicht enthalten; ein entsprechender Betrag wird zusätzlich erhoben.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3950

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

(6) Die Entgeltordnung und die Berechnung des pauschalierten Entgeltes ist den Hafenenutzern zugänglich zu machen und auf Verlangen zu erläutern.

(7) Soweit der Entgeltpflichtige nach Absatz 1 Satz 1 in Abstimmung mit dem Hafenenbetreiber Entsorgungs- und Entladungsentgelte an einen Dritten entrichtet hat, erwirbt er gegen den Hafenenbetreiber einen Anspruch auf Erstattung der Kosten der Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle im üblichen Umfang in Höhe des pauschalierten Entgeltes nach Absatz 2.

§ 39

Sonderregelung für Schiffe
im hoheitlichen Einsatz

(1) Die §§ 35 bis 38 gelten nicht für Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe, Lotsenschiffe und andere Schiffe, die zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Einsatz sind.

(2) ¹Die Hafenauffangeinrichtungen stehen den Schiffen nach Absatz 1 zur Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen sowie für die Entladung von Materialien, die diese Schiffe auf See aufgenommen haben, zur Verfügung. ²Für Materialien in Kleinmengen, die die Schiffe nach Absatz 1 auf See aufgenommen haben, darf für die Entladung in die Hafenauffangeinrichtung ein Entgelt nicht verlangt werden.“

2. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Abfallbehörden“ wird durch die Überschrift „Behörden“ ersetzt.
- b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Hafenenbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Seehäfen für die Gefahrenabwehr in Hafen-, Fähr- und Schiffsfahrtsangelegenheiten zuständigen Behörden.“

(6) Die Entgeltordnung und die Berechnung der _____ **Entgeltsätze sind** den Hafenenutzern zugänglich zu machen und auf Verlangen zu erläutern.

(7) _____ ¹Der Entgeltpflichtige nach Absatz 1 Satz 1 erwirbt gegen den Hafenenbetreiber einen Anspruch auf die **anteilige** Erstattung seiner _____ an Dritte **gezahlten** Entgelte für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle im üblichen Umfang _____. ²**Der zu erstattende Anteil beträgt 70 vom Hundert.** ³**Er kann von dem für das Hafenenwesen zuständigen Ministerium durch Verordnung anders bestimmt werden; Absatz 2 Satz 3/1 gilt entsprechend.**

§ 39

Sonderregelung für Schiffe
im hoheitlichen Einsatz

(1) *unverändert*

(2) ¹Die Hafenauffangeinrichtungen stehen den Schiffen nach Absatz 1 zur Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen sowie für die Entladung von Materialien, die diese Schiffe auf See aufgenommen haben, **gegen Entgelt** zur Verfügung. ²Für die Entladung **von** Kleinmengen **der** auf See aufgenommenen Materialien **nach Satz 1** _____ in die Hafenauffangeinrichtungen darf ein Entgelt nicht verlangt werden.“

2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3950

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

2/1. Dem § 42 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit im Sechsten Teil dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, ist für die Entscheidungen nach diesem Teil die Hafenbehörde zuständig.“

3. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Abfallbehörde“ die Worte „oder Hafenbehörde“ eingefügt.

b) Es werden die folgenden Ziffern 5 bis 9 angefügt:

„5. entgegen § 35 nicht alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung entlädt,

6. entgegen § 36 die noch an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen nicht gemäß den Vorschriften der Anlage I Regel 2 Abs. 2 und Regel 9 Abs. 6 sowie der Anlage II Regel 8 MARPOL in eine Hafenauffangeinrichtung entlädt,

7. entgegen § 37 Abs. 3 oder 7 Satz 2 das Betreten des Schiffes nicht duldet,

8. entgegen § 37 Abs. 4 oder 7 Satz 2 nicht oder nicht vollständig die erforderlichen Auskünfte erteilt oder unrichtige Angaben macht,

9. entgegen § 37 Abs. 4 einen Nachweis nicht vorlegt oder den Bediensteten der zuständigen Hafenbehörde den Einblick in die Schiffspapiere nicht gewährt.“

3. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Es werden die folgenden **Nummern** 5 bis **11** angefügt:

5. *unverändert*

6. **wird gestrichen**

7. entgegen § 37 Abs. 3 ____ das Betreten des **Grundstücks, der baulichen Anlage oder des** Schiffes nicht duldet,

8. entgegen § 37 Abs. 4 ____ die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder unrichtige Angaben macht,

9. entgegen § 37 Abs. 4 einen Nachweis nicht vorlegt oder _____ **eine Einsicht** in **Unterlagen** nicht gewährt,

10. entgegen § 38 Abs. 1 ein Entgelt nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe erhebt,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3950

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

4. Nach § 49 werden die folgenden Anlagen 1 und 2 angefügt:

**„Anlage 1
(zu § 34 Abs. 1 und 3)**

**Anforderungen an die
Schiffsabfallbewirtschaftungspläne**

(1) ¹In den Plänen sind alle Arten von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen von Schiffen, die den Hafen üblicherweise anlaufen, die Größe des Hafens und die Arten der einlaufenden Schiffe zu berücksichtigen. ²Die Pläne müssen enthalten:

1. eine Bewertung der Notwendigkeit einer Hafenauffangeinrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schiffe, die den Hafen üblicherweise anlaufen,
2. eine Beschreibung der Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtung,
3. eine detaillierte Beschreibung der Verfahren für das Aufnehmen und Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen,
4. eine Beschreibung des Entgeltsystems,
5. eine Beschreibung des Verfahrens für die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung,
6. eine Beschreibung des Verfahrens für den Austausch von Informationen zwischen den Hafenbenutzern, den mit der Abfallbehandlung beauftragten Unternehmen, den Hafentreibern und anderen Beteiligten und
7. Angaben zur Art und Menge der aufgenommenen und behandelten Schiffsabfälle und Ladungsrückstände.

- 11. entgegen § 38 Abs. 2 Satz 6 Entscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 nicht unverzüglich der Hafenbehörde mitteilt.“**

4. Nach § 49 werden die folgenden Anlagen 1 und 2 angefügt:

**„Anlage 1
(zu § 34 Abs. 1 ____)**

**Anforderungen an die
Schiffsabfallbewirtschaftungspläne**

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3950

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

(2) Die Pläne sollen enthalten:

1. eine Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der einzuhaltenden Formalitäten bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen,
2. die Angabe des Namens und der Anschrift der für die Durchführung des Plans verantwortlichen Person,
3. eine Beschreibung im Hafen vorhandener Ausrüstungen und von Verfahren für eine Vorbehandlung des Abfalls,
4. eine Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der tatsächlichen Benutzungen der Hafenauffangeinrichtung,
5. eine Beschreibung der Verfahren für die Aufzeichnung der gesammelten Menge an Schiffsabfällen und Ladungsrückständen und
6. eine Beschreibung des Verfahrens der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen.

(3) ¹In einem Umweltmanagementplan, der Bestandteil des Planes ist, ist darzulegen, in welchen Schritten die Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Aufnahme, Sammlung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen entstehen, abgebaut werden. ²Ein Umweltmanagementplan ist nicht erforderlich, wenn der Hafentreiber an einem Verfahren der freiwilligen Beteiligung an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG L 114 S. 1) teilnimmt und im Rahmen dieses Verfahrens die Inhalte eines Umweltmanagementplanes nach Satz 1 bereits festgelegt sind.

(2) Die Pläne sollen enthalten:

1. eine Zusammenfassung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen einzuhaltenden Formalitäten,
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. eine Beschreibung des Verfahrens der **Entsorgung** von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen.

(3) ¹In einem Umweltmanagementplan, der Bestandteil des **Plans** ist, ist darzulegen, in welchen Schritten die Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Aufnahme, Sammlung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen entstehen, abgebaut werden. ²Ein Umweltmanagementplan ist nicht erforderlich, wenn der Hafentreiber an einem Verfahren der freiwilligen Beteiligung an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) teilnimmt und im Rahmen dieses Verfahrens die Inhalte eines Umweltmanagement**plans** nach Satz 1 bereits festgelegt sind.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3950

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Anlage 2
(zu § 34 Abs. 4)

**Informationen, die allen Hafenenutzern
zugänglich sein müssen**

Der Hafenenbetreiber hat sicherzustellen, dass den Hafenenutzern Informationen zugänglich sind über

1. die grundlegende Bedeutung einer ordnungsgemäßen Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen (kurz gefasst),
2. den Standort der Hafenauffangeinrichtung für jeden Anlegeplatz mit einer entsprechenden Karte,
3. die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, die üblicherweise entladen oder entsorgt werden,
4. die Ansprechstellen der Hafenbehörde, des Hafenenbetreibers und der Dienstleister einschließlich der angebotenen Dienstleistungen,
5. das Entladungsverfahren,
6. das Entgeltsystem und
7. die Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtung.“

Artikel 2
Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Abfallgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Anlage 2
(zu § 34 Abs. 4)

**Informationen, die allen Hafenenutzern
zugänglich sein müssen**

unverändert

Artikel 2
Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, die **in Artikel 1 dieses Gesetzes enthaltenen Änderungen in die Neubekanntmachung des Niedersächsischen Abfallgesetzes gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 802) einzubeziehen.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3950

Empfehlungen des Ausschusses für Umweltfragen

Artikel 3
In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2003 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Verordnungsermächtigungen in Artikel 1 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Schiffsabfallbewirtschaftungspläne nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes sind erstmalig bis zum 31. Januar 2004 zu erstellen.

Artikel 3
In-Kraft-Treten, Übergangsregelung__

(1) *unverändert*

(2) Schiffsabfallbewirtschaftungspläne nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes sind **erstmalig** bis zum 31. Januar 2004 zu erstellen.